

Stellungnahme der
**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**

zum

Anhörungsverfahren
**Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem
Bereich des Dienstrechts**

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die AOK PLUS begrüßt die Initiative Thüringens, Landesbeamten in Zukunft eine echte Wahlfreiheit zwischen der gesetzlichen (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) zu ermöglichen.

Diese Option ergibt sich durch eine Änderung von § 72, Absatz 6 des Thüringer Beamtengesetzes. Mit der Gewährung einer neu eingeführten pauschalen Beihilfe – in Höhe von 50 Prozent des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags – ist es neuverbeamteten Personen in Zukunft möglich, sich frei von ökonomischen oder gesundheitlichen Gründen für die aus ihrer Sicht passende Form der Gesundheitsabsicherung zu entscheiden. Die pauschale Beihilfe kann demnach auf Antrag, sowohl für die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages), als auch für eine private Vollversicherung (Hälftiger Beitrag des Basisstarifes) gewährt werden und ersetzt dann die individuelle Beihilfe.

Soziale Gerechtigkeit

Die neue Form der Beihilfegewährung beruht auf einer freiwilligen und unwiderruflichen Entscheidung der beihilfeberechtigten Person zur Gewährung einer pauschalen, anstatt einer individuellen Beihilfe. Besonders für Beamtinnen und Beamte, die aus Gesundheitsgründen oder aufgrund der familiären Situation bisher keinen Zugang oder einen Kostennachteil in der privaten Krankenversicherung erfahren haben, wird damit Fairness beim Beitritt zur Solidargemeinschaft der GKV hergestellt. Insofern ist die Einführung einer pauschalen Beihilfe auch ein großer Schritt zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Es ist im Jahr 2019 nicht mehr vermittelbar, warum einige Beamtinnen und Beamte – oft ohne eigenes Zutun – von der „Rosinenpickerei“ der privaten Krankenversicherung profitieren können, während andere mit ihren gesundheitlichen Risiken oder finanziellen Mehrbelastungen in der gesetzlichen Krankenversicherung allein gelassen werden. Eine alleinige Absicherung von Beamtinnen und Beamten durch das System der individuellen Beihilfe und privaten Krankenversicherung ist schlicht nicht mehr nötig. Wir möchten zudem ausdrücklich die Begründung des Hamburger Senats zur dortigen gesetzlichen Änderung heranzuführen und den Beitrag des Gesetzes zur Inklusion hervorheben, indem Risikozuschläge für Menschen mit Behinderung entfallen.

Wie in der Begründung zum Gesetzesvorhaben beschrieben, ist davon auszugehen, dass Beamtinnen und Beamte auch in der gesetzlichen Krankenversicherung vor den finanziellen Folgen von Krankheit abgesichert sind. Wie zudem höchstrichterlich festgestellt wurde (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2005 - 2C 35/04), sind die Systeme der GKV und PKV, inklusive Beihilfe, gleichwertig in ihrem Leistungsspektrum. Somit kommt der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht auch mit der Beihilfe zur gesetzlichen Krankenversicherung nach. Die GKV hat viele Vorteile gegenüber der PKV, die nun auch den neuen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung stehen:

- kostenfreie Familienversicherung
- keine Aufschläge für chronisch Kranke
- keine Vorleistungen im Krankheitsfall
- sowie ein bestehender Leistungsumfang in Bereichen wie Kur, Psychotherapie oder Logopädie

Von den aktuell ca. 1.000 freiwillig krankenversicherten Thüringer Beamtinnen und Beamten ist bereits ein großer Teil bei der AOK PLUS versichert. Auch diese Personengruppe erhält mit Inkrafttreten des Gesetzes Anspruch auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe. Ebenfalls möchten wir zu bedenken geben, dass aufgrund der bisherigen Rahmenbedingungen neuverbeamtete Personen und ihre Angehörigen bisher faktisch in die private Krankenversicherung gezwungen wurden und die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen mussten. Dass diese Regelung – die für einige Neu-Beamte Nachteile mit sich brachte – nun in Thüringen abgeschafft wird, ist ein gutes Signal auch in Richtung Fachkräftebindung. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollten so viele gesetzliche Hürden wie möglich aus dem Weg geräumt werden.

Finanzielle Nachhaltigkeit

Auch wenn die Kosten für die Gewährung der pauschalen Beihilfe die Kosten der individuellen Beihilfe zunächst übersteigen, ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand für das Land Thüringen spätestens in der Ruhestandsphase der Beamten amortisiert. Denn für Empfängerinnen und Empfänger der hergebrachten Beihilfe müssen erhebliche Rückstellungen für die Zukunft gebildet werden, die erst langfristig wirksam werden. Insofern ist das Gesetzesvorhaben ein wichtiger Beitrag zum Thema Generationengerechtigkeit: Mittel- und langfristig werden Thüringen und seine Beamtinnen und Beamten auch von der besseren Kostenstabilität und dem niedrigeren Verwaltungsaufwand der GKV profitieren. Nicht zuletzt minimieren sich die Verwaltungsausgaben für die Prüfung der individuellen Beihilfe.

Aus den vorgenannten Gründen begrüßen wir außerordentlich, dass mit Thüringen ein weiteres Bundesland dem Vorstoß Hamburgs folgt. Dort haben sich seit der Gesetzesänderung zum 1. August 2018 ca. 1.000 Beamte für das dortige Modell der pauschalen Beihilfe entschieden. Mit den Stadtstaaten Bremen und Berlin sowie Brandenburg prüfen derzeit weitere Länder entsprechende Änderungen der Beihilfegewährung. Unserer Ansicht nach sorgt die vorgesehene Regelung mit echter Wahlfreiheit letztlich für eine Stärkung der Arbeitgeberattraktivität Thüringens, insbesondere im Vergleich zu den umliegenden Bundesländern, wo keine dahingehenden gesetzgeberischen Aktivitäten wahrnehmbar sind. Als weitergehenden Schritt würden wir es begrüßen, wenn sich der Freistaat Thüringen auf Bundesebene dafür ausspricht, Regelungen für den Wechsel zwischen Bundesländern zu schaffen, um einen Wegfall der pauschalen Beihilfe zu verhindern, sowie mittelfristig auf die Einführung einer pauschalen Beihilfe für alle Beamtinnen und Beamten hinzuwirken.